

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0742**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 15.08.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.10.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Um das Bestattungsangebot auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar zu erweitern, sollen neue Grabmodelle angeboten werden. Diese sind in die Satzung einzuarbeiten. Zudem soll die Regelung zur Standsicherheit von Grabmalen konkretisiert und die TA-Grabmal als Regelwerk für den Friedhof für anwendbar erklärt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, Ordnungswidrigkeiten in der Satzung zu regeln um diese entsprechend ahnden zu können. Hinsichtlich der Gewerbetreibenden ist die Satzung an die EG-Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Der Satzungsentwurf lehnt sich in Aufbau und Formulierung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung an.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Friedhofssatzung (öffentlich)
2. Friedhofssatzung_Synopse (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung
- § 4 – Definitionen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 – Öffnungszeiten
- § 6 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 – Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Allgemeines
- § 9 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 – Ausheben der Gräber
- § 11 – Ruhezeiten
- § 12 – Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 – Allgemeines
- § 14 – Reihengrabstätten
- § 15 – Wahlgrabstätten
- § 16 – Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 – Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 19 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale
- § 20 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 – Zustimmungserfordernis
- § 22 – Anlieferung
- § 23 – Standsicherheit der Grabmale
- § 24 – Unterhaltung
- § 25 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 – Allgemeines
- § 27 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen
- § 28 – Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 29 – Benutzung der Leichhalle
- § 30 – Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 31 – Alte Rechte
- § 32 – Haftung
- § 33 – Gebühren
- § 34 – Ordnungswidrigkeiten
- § 35 – Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Hansestadt Wismar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wismar. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Wismar kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Wismar kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4

Definitionen

- (1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Verstorbenen oder mehrerer Verstorbener bzw. die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus, ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen geeignete Wege im Rahmen ihrer Zulassung befahren.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung sowie von Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulagern, und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten,
 - h) unzulässig Wasser zu entnehmen
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(4) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten sowie besondere Regelungen festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid. Eine Zulassung kann für maximal drei Jahre erlangt werden und ist nach Ablauf erneut zu beantragen. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Erfüllungsgehilfen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung sind der Friedhofsverwaltung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.
- (3) Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- (4) Die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. An Sonn- und Feiertagen werden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt. Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen sind an Samstagen möglich.
- (5) Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch sowie im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist soll gewährleistet sein. In anonymen Grabstätten werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.
- (4) Urnen und Überurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 0,30 m nicht überschreiten.
- (5) Säрге und Urnen dürfen nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.
- (6) Für Wertgegenstände, die Verstorbenen beigegeben werden, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Grabsohlentiefe für Säрге von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr mindestens 1,10 m. Für Urnen beträgt die Grabsohlentiefe mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bestattungen in Grüften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor Beginn der Aushubarbeiten jegliche behindernde Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabzubehör und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Wird die Baufreiheit nicht bis 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung gewährleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Grabaushubs berechtigt, störende Bepflanzung oder andere behindernde Einrichtungen auch von benachbarten Grabstätten zu entfernen. Der Auftraggeber hat Ersatz für die entstandenen Schäden an den benachbarten Grabstätten zu leisten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c) | Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |
| d) | stillgeborenen Kindern | 4 Jahre |

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 8 a)-g) dieser Satzung in der dort aufgeführten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) Aus- und Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitraum dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.

- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.
- (4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennung werden keine Nutzungsrechte verliehen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Auswahlrecht.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
- b) Urnenreihengrabstätten, in der Größe von mind. 1,00 m x 1,00 m
- c) anonyme Erdreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 0,35 m x 0,35 m
- e) Gemeinschaftsgrabstätten für stillgeborene Kinder, inkl. Pflege in der Größe von 1,00 m x 0,50 m
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, inkl. Pflege

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.

(3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche beigesetzt werden.

(5) **Anonyme Grabfelder** und Grabstätten werden für Reihengrabstätten gem. Abs. 2 c) und 2 d) in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabkennzeichnung bereitgestellt. Die Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und erfolgt ohne Beisein der Angehörigen sowie ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Grabstätte. Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen sowie das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen und ähnlich Vergänglichem ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Unzulässig abgelegte Gegenstände werden entschädigungslos entfernt. Die für Bestattungen und Beisetzungen vorgesehenen Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.

(6) Auf der **Grabstätte für stillgeborene Kinder** können tot- oder fehlgeborene Kinder unter 1.000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Individuelle Planzungen sind unzulässig. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.

(7) **Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennungen** verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlagen über die Dauer der Ruhezeit als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Individuelle Planzungen sind nicht gestattet. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde sowie von sonstigem Grabschmuck ein. Diese Gemeinschaftsgrabstätten enthalten ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der jeweiligen Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung verliehen werden. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, einsteilig, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
- b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, zweisteilig, in der Größe von 2,50 m x 2,50 m
- c) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, mehrsteilig, Abmaße je Erdbeisetzung von 1,25 m x 2,50 m
- d) Erdwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen für einen Sarg und eine Urne, inkl. Pflege
- e) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einsteilig in der Größe von 1,20 m x 1,80 m
- f) Urnenwahlgrabstätten, zweisteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m
- g) Urnenwahlgrabstätten, viersteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m
- h) Urnenwahlgräber als Baumgrabstätten, viersteilig,
- i) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, zweisteilig, inkl. Pflege,
- j) Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabgemeinschaften, zweisteilig

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.

(3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Erdbestattung zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Abs. 2 d) und e) bleiben davon unberührt.

(4) Urnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich als zweisteiliges Urnengrab abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während zwei laufender Ruhezeiten ist die Grabstelle als viersteiliges Urnengrab zu erwerben. Abs. 2 h) bleibt hiervon unberührt.

(5) Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens ein Jahr und maximal für 20 Jahre verlängert oder wiederverliehen werden. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte.

(7) **Gemeinschaftsgrabanlagen** werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Veränderungen an den Grabstätten sowie individuelle Pflanzungen sind nicht erlaubt.
Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet:

- a) **Erdwahlgrabstätten für einen Sarg in Rasen- / Rabattenanlagen** werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren einschließlich Grabstein und Beschriftung sowie der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Pro Erdwahlgrabstelle kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

b) **Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Rasen- / Rabattenanlagen** werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 a) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2.

c) **Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in naturnahen Baumgrabgemeinschaften** werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Der Standort des jeweiligen Grabes ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 b) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. Zudem gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) und auch keine Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Unterhaltungskosten bis zum Ende der Ruhefrist zu erstatten. Die vorzeitige Rückgabe erfolgt erst nach Eingang der Gebühren. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 16 **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Wismar.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.

§ 18 **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (2) Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

VI. Grabmale

§ 19 **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle Anderer verletzen könnten, sind nicht zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf Wahlgrabstätten, einstellig	bis 0,40 m ² Ansichtsfläche
c) auf Wahlgrabstätten, zwei- und mehrstellig	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche

- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|--|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,20 m ² Ansichtsfläche |
| b) auf Wahlgrabstätten | bis 0,25 m ² Ansichtsfläche |
| c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage | bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen |

(6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig.

(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung der Pflege und Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen und kein Widerspruch zu den Zielen der Denkmalpflege zu erwarten sind. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In den Grabfeldern 13 und 72 sind für Urnenwahlgrabstätten je nach Gestaltungsgrundsatz stehende und liegende Grabsteine zu verwenden.

(2) In den Urnengrabfeldern 80 / 81 / 82 / 89 / 95 / 99 / 100 sind nur liegende Grabsteine zulässig.

(3) Im Grabfeld 14 werden Baumgrabstätten für Urnenwahlgräber angeboten. Es sind keine Grabsteine zulässig.

(4) Für die Bereiche des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind für Erdwahlgrabstätten nur Grabsteine zu verwenden, die dem historischen Charakter in Form, Abmaßen, Material und Schrift / Ornamentik entsprechen.

(5) Auf Gemeinschaftsanlagen für stillgeborene Kinder sind Findlinge mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Breite / Höhe / Tiefe: 0,20 m / 0,15 m / 0,15 m

(6) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 15 Abs. 7 dieser Satzung sind folgende Grabsteine zu verwenden:

- | | |
|---|---|
| a) auf Wahlgrabstätten in Rasen- / Rabatten -Gemeinschaftsanlagen | Liegesteine: Breite 0,50 m (+/- 0,05 m)
Tiefe 0,45 m (+/- 0,05 m)
Stärke mind. 0,12 m |
|---|---|

b) auf Wahlgrabstätten für Urnen in naturnahen Pultsteine: Stärke mind. 0,12 m – max. 0,20 m Baumgrabgemeinschaften

(7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden die Grabsteine durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(8) Auf anonymen Gemeinschaftsanlagen sind Einzelgrabsteine unzulässig. Der jeweilige Gedenkstein wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den zweifachen Anträgen sind beizufügen:

a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung und Befestigung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Angaben zur Schrift, Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der farblichen Gestaltung und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Besondere Regelungen sind gem. § 7 Abs. 1 2. Halbsatz zu beachten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. Wird ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige Zustimmung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme einen satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte herstellen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 **Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 **Standssicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer jährlichen Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellung des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Es gilt die TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Stand- und Bruchfestigkeit des Grabmals gewährleisten und den Bestimmungen der TA-Grabmal entsprechen.

§ 24 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen zu überzeugen. Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet und durchgeführt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Hierzu zählen u. a. jegliche schmiedeeisernen Grabzäune. Diese dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Einem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird.

- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung beauftragen.
- (6) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung gärtnerisch herzurichten.
- (7) Jegliche Einfassungen, außer pflanzlicher Art sind nicht zugelassen. Ausnahme bilden Grabstätten gem. § 27 Abs. 2 a) und b) sowie vorhandene historische Grabanlagen.
- (8) Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflegen und bei Aufgabe der Grabstätte zu entfernen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.
- (11) Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Grabgestaltung und -pflege grundsätzlich nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (12) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Giften als Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen

- (1) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsgrundsätzen müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen. Die Friedhofsverwaltung legt die Gestaltung fest.
- (2) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden folgende Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen vorgehalten:
 - a) Grabfelder 6 / 8 / 26 - Grabbeete im Rasen
Die Erdwahlgräber dürfen vom Nutzungsberechtigten in vorgegebenen Größen mit Steinplatten eingefasst werden. Die Platteneinfassung ist Eigentum des Nutzungsberechtigten.
 - b) Grabfelder 20 / 21 / 24 / 25 - Rasen und Grabbeete in Streifen
Die Erdwahlgräber werden friedhofsseitig durch Plattenstreifen begrenzt und strukturiert. Die Grabbeeteinfassung geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
 - c) Grabfeld 14 - Urnengräber als Baumgrabstätten
Je Gehölz wird eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte vergeben. Die Bäume werden von der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder sind bereits vorhanden und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Jegliche Pflegemaßnahmen an ihnen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabflächen werden als Rasenflächen hergestellt und friedhofsseitig unterhalten.

Individuelle Pflanzungen sind unzulässig. Namenskennzeichnungen sind an den Gehölzen, z. B. mittels Schilder aus Holz oder ähnlich leichtem Material möglich. Die Kennzeichnung darf keine Störungen an den Gehölzen verursachen. Entstehen aus der Grabstättennutzung Schäden am Gehölz, so kann der Nutzungsberechtigte für Ersatzpflanzungen verantwortlich gemacht werden. Es sind keine Grabsteine zulässig. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend; verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

d) In den Bereichen des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind Erdwahlgrabstätten mit mind. 0,40 m hohen immergrünen Hecken einzufassen. Dies gilt nicht, wenn historische Zaunanlagen wieder verwendet werden.

e) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 14 Abs. 5 – 7 und § 15 Abs. 7 gelten die Gestaltungsvorschriften entsprechend. Gestaltung, Pflege und Einebnung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild, das sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung bzw. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof, Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und –anlagen sind bei der Anmeldung der Trauerfeier mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelheiten zu Nutzungsablauf und –umfang an den verschiedenen Orten von Trauerfeiern bestimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 11 festgesetzten Dauer endeten am 31.12.2008, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Satzung zuletzt Bestatteten. Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gem. § 15 Abs. 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.

§ 32

Haftung

Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte und Nässe erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen:
 1. § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt;
 2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. § 6 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt;
 4. § 6 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 5. § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 6. § 6 Abs. 3 d) auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
 7. § 6 Abs. 3 e) Druckschriften auf dem Friedhof verteilt;

8. § 6 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen und / oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof abgelagert;
 9. § 6 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 10. § 6 Abs. 3 h) unzulässig Wasser entnimmt;
 11. § 6 Abs. 3 i) auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert;
 12. § 6 Abs. 3 j) Tiere auf den Friedhof mitbringt;
 13. § 6 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert und singt oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;
 14. den gemäß § 7 erlassenen Regelungen ohne vorherige Zulassung tätig wird, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten auf dem Friedhof ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 15. § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof errichtet oder verändert;
 16. § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
 17. § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält;
 18. § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 19. § 25 Abs. 4 künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt;
 20. § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert;
 21. § 26 Abs. 6 die Grabstätte nicht innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch herrichtet;
 22. § 26 Abs. 7 keine pflanzliche Einfassung verwendet;
 23. § 26 Abs. 9 die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht beräumt an die Friedhofsverwaltung übergibt;
 24. § 26 Abs. 11 Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe bei der Grabgestaltung und -pflege verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 25. § 28 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 19.11.2008	Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 2013	Anmerkungen
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,413) und dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:	Die neue Satzung lehnt sich in Aufbau und Formulierung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (01.08.2009) an. Der Leitfaden wird im Folgenden Mustersatzung genannt.
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Diese Satzung gilt für den städtischen Friedhof der Hansestadt Wismar.	Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Hansestadt Wismar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.	
§ 2 Friedhofszweck	§ 2 Friedhofszweck	
Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Hansestadt Wismar und wird von Ihr verwaltet und erhalten. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.	Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wismar. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.	
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	§ 3 Schließung und Entwidmung	
(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.	(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.	

Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. (1) Satz 1 werden öffentlich bekannt gegeben. Ausgenommen davon sind Außerdienststellungen und Entwidmungen von einzelnen Grabstätten. Diese Außerdienststellungen und Entwidmungen werden dem Nutzungsberechtigten der Grabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne großen Aufwand zu ermitteln ist. (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten in Wahl- und Reihengrabstätten auf Verlangen der Nutzungsberechtigten und auf Kosten der Hansestadt Wismar für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend. (4) Soweit durch die Außerdienststellung oder die Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Hansestadt Wismar zur Verfügung zu stellen. (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Hansestadt Wismar kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellte oder entwidmete Grabstätte herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.	(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. (3) Die Hansestadt Wismar kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. (4) Die Hansestadt Wismar kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind. (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.	
	§ 4 Definitionen	Allg. Ergänzung
	(1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Verstorbenen oder mehrerer Verstorbener bzw. die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.	

	(2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus, ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	§ 5 Öffnungszeiten	
(1) Der Friedhof ist ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.	(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.	(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.	
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:	(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:	
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Zulassung;	a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen geeignete Wege im Rahmen ihrer Zulassung befahren.	
b) Waren aller Art sowie Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;	b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,	
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;	c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung sowie von Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen,	

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren; e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten einschließlich der anonymen Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten; g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen; h) zu lärmern oder zu spielen und in öffentlichen Gebäuden zu rauchen; i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Abs. 3 a)-i) Ausnahmen zulassen, soweit Sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (4) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren sowie eine besondere Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zweck des Friedhofes und seine Ruhe dürfen nicht beeinträchtigt werden.	d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, f) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulagern, und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten, h) unzulässig Wasser zu entnehmen i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern, j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde. (4) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigen. (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	Ergänzung: Wasserentnahme
§ 6 Gewerbetreibende	§ 7 Gewerbetreibende	
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu	(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten sowie besondere Regelungen festlegt. (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die	

machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (3) Die Zulassung wird zeitlich befristet und ist nach Ablauf des in der Zulassung festgelegten Zeitraumes zu erneuern. Werden nach Zulassung des Gewerbetreibenden Tatsachen bekannt, nach denen die Voraussetzungen des Abs. 2 bei Zulassung oder später nicht mehr vorgelegen haben, so ist die Zulassung zu widerrufen. (4) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (5) Unbeachtet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten entsprechend der Zulassung durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten, die nicht durch die Friedhofsverwaltung beauftragt sind, ganz untersagt. (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beerdigungen/Beisetzungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. (3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid. Eine Zulassung kann für maximal drei Jahre erlangt werden und ist nach Ablauf erneut zu beantragen. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.	Ergänzung: Zulassungsbescheid für Gebührentatbestand
--	--	---

	(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Erfüllungsgehilfen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.	Ergänzung: Zulassungsentzug Ergänzung für Entsprechung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie)
III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften	
§ 7 Allgemeines	§ 8 Allgemeines	
(1) Bestattungen/Beisetzungen sind nach der Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Bestattung/Beisetzung schriftlich zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsauftrag, Bestattungsschein bzw. Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte vorzulegen. (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen die nicht binnen 30 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder	(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung sind der Friedhofsverwaltung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen. (3) Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen. (4) Die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und	

Gemeinschaftsanlage beigesetzt. (3) Die Durchführung von Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern erfolgt von Montags bis Freitags zu den durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.	Beisetzungen erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt. Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen sind an Samstagen möglich. (5) Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.	
§ 8 Särge und Urnen	§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
(1) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (3) Särge, Sargausstattung sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. (4) Urnen und Schmuckurnen sollen in den äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten.	(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umwelt- gefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht zersetzbarem Material bestehen. (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch sowie im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. (3) Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist soll gewährleistet sein. In anonymen Grabstätten werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.	Ergänzungen zur Sargausstattung hinsichtlich umweltfreundlicher Materialien Ergänzungen zur Ausbildung der Überurnen

	(4) Urnen und Überurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 0,30 m nicht überschreiten. (5) Särge und Urnen dürfen nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung angeliefert werden. (6) Für Wertgegenstände, die Verstorbenen beigegeben werden, haftet der Friedhofsträger nicht.	Ergänzung: Wertgegenstände
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 10 Ausheben der Gräber	
(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und mit dem anfallenden Bodenaushub unverdichtet verfüllt. Mit dem überschüssigen Boden wird der Beerdigungshügel hergerichtet. (2) Die Bodenüberdeckung für Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90m und bei Urnen mindestens 0,50m betragen. (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. (4) Bestattungen in Gräften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör das beim graben des Grabes behindert von der Grabstellen entfernen zu lassen, Eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird empfohlen. Geschieht dies nicht oder nicht bis 24 h vor der Beisetzung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen. (6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Aushub eines Grabes berechtigt, störende Bepflanzung, zu große Einzelpflanzen oder andere störende Einrichtungen einer benachbarten Grabstätte zu entfernen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen.	(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt. (2) Die Grabsohlentiefe für Särge von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr mindestens 1,10 m. Für Urnen beträgt die Grabsohlentiefe mindestens 0,80 m. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. (4) Bestattungen in Gräften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor Beginn der Aushubarbeiten jegliche behindernde Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabzubehör und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Wird die Baufreiheit nicht bis 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung gewährleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht. (6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Grabaushubs berechtigt, störende Bepflanzung oder andere behindernde Einrichtungen auch von benachbarten Grabstätten zu entfernen. Der Auftraggeber hat Ersatz für die entstandenen Schäden an den benachbarten Grabstätten zu leisten.	

§ 10 Ruhezeiten	§ 11 Ruhezeiten	
Ruhezeiten sind auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar wie folgt festgelegt: - Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahre alt 25 Jahre - Erdbestattungen von verst. Kindern bis 6 Jahre alt 15 Jahre - Ruhezeit für Urnen 20 Jahre	Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei a) Erdbestattungen 25 Jahre b) Erdbestattungen von Verst. bis 6 Jahre 15 Jahre c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre d) stillgeborenen Kindern 4 Jahre	Ergänzung: Stillgeborene
§ 11 Umbettungen	§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen	
(1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten entsprechender Art umgebettet werden. (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gem. § 12, Abs. 5 a) bis h) in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit Sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben Sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder in Ihrem Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (6) Neben der Zahlung der Gebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 8 a)-g) dieser Satzung in der dort aufgeführten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. (4) Aus- und Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitraum dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen. (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	

(7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.	(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung. (8) § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.	Ergänzung
IV. Grabstätten	IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten	§ 13 Allgemeines	
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. An Ihnen können Nutzungsrechte nach diese Satzung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung und an anonymen Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge sowie an der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Dauer der Ruhezeit: a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre alt 25 Jahre b) bei Grabstätten für Verstorbene bis 6 Jahre alt 15 Jahre c) bei Grabstätten für Aschen 20 Jahre (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Es wird durch die Übergabe einer Grabschrift dokumentiert, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungszeit ausweist. Änderungen der Wohnanschrift oder sonstige Änderungen die eine Pflege der Grabstelle beeinträchtigen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Angehörigen gem. Abs. 5 Satz 2 ist möglich, wenn der Friedhofsverwaltung entsprechende schriftliche Einverständniserklärungen des bisherigen und des künftigen Nutzungsberechtigten übergeben werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an eine nicht in Abs. 5 aufgeführte natürliche Person ist nur mit Zustimmung der	(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung. (4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen. (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.	

Friedhofsverwaltung zulässig. (5) Der Nutzungsberechtigte soll bei der Friedhofsverwaltung für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Liegt eine derartige Erklärung oder eine letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über auf a) den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder c) die Stiefkinder d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter e) die Eltern f) die vollbürtigen Geschwister g) die Stiefgeschwister h) die nicht unter Buchstabe a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigte bestimmt. Ist kein Angehöriger vorhanden, wird entsprechend des § 29 verfahren. (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. (7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	(7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.	Erbfolge aus § 12 Abs. 5 (2008) → siehe § 15 Abs. 8 (2013)
§ 13 Art und Größe der Grabstätten		Dieser allgemeine Punkt wurde den §§ 14, 15 (2013)
(1) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Anonyme Grabfelder		Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zugeordnet

d) Gemeinschaftsgrabfelder e) Ehrengrabstätten. (2) Abmessungen der Reihen- und Wahlgrabstätten L/B - eihengrabstätten für Särge 1 stellige Reihengrabstätte für Särge 2,50 m / 1,25 m - ahlgrabstätten für Särge 1 stellige Wahlgrabstätte für Särge 2,50 m / 1,25 m 2 stellige Wahlgrabstätte für Särge 2,50 m / 2,50 m Die Abmaße für mehrstellige Wahlgrabstätte für Särge vergrößern sich jeweils um die Maße der 1 stelligen Wahlgrabstelle für Särge. - Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen 1 bis 4 stellige Reihen- und Wahlgrabstätten 1,00 m / 1,00 m für Urnen Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern geringfügig abweichen.		
§ 14 Reihengrabstätten	§ 14 Reihengrabstätten	
(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. (2) Als Reihengrabstätte werden eingerichtet: Erdreihengrabstätten; Urnenreihengrabstätten; Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung; Grabstätte für stillgeborene Kinder. (3) Reihengrabstätten an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit der Friedhofsverwaltung abgeräumt zu übergeben. Sollte dies nicht erfolgen kann die Friedhofsverwaltung die Reihengrabstätten einebnen. Dies wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.	(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Auswahlrecht. (2) Es werden eingerichtet: a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m b) Urnenreihengrabstätten, in der Größe von mind. 1,00 m x 1,00 m c) anonyme Erdreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 1,25 m x 2,50 m d) anonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege, in der Größe von 0,35 m x 0,35 m e) Gemeinschaftsgrabstätten für stillgeborene Kinder, inkl. Pflege, in der Größe von 1,00 m x 0,50 m f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, inkl. Pflege Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.	Zuordnung der anonymen Grabstätten zu den Reihengräbern

	(3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt an die Friedhofsverwaltung zu übergeben. (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche beigesetzt werden. (5) Anonyme Grabfelder und Grabstätten werden für Reihengrabstätten gem. Abs. 2 c) und 2 d) in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabkennzeichnung bereitgestellt. Die Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und erfolgt ohne Beisein der Angehörigen sowie ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Grabstätte. Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen sowie das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen und ähnlich Vergänglichem ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Unzulässig abgelegte Gegenstände werden entschädigungslos entfernt. Die für Bestattungen und Beisetzungen vorgesehenen Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig. (6) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können tot- oder fehlgeborene Kinder unter 1.000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.	Ergänzung: Abräumung von unzulässig abgelegtem Grabschmuck
--	---	---

	(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennungen verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlagen über die Dauer der Ruhezeit als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Das Einbringen von Pflanzen im Erdreich ist nicht gestattet. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde sowie von sonstigem Grabschmuck ein. Diese Gemeinschaftsgrabstätten enthalten ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der jeweiligen Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.	
§ 15 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung		da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 7 (2013)
Gemeinschaftsanlagen für Urnen mit Namensnennung verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage für Urnen mit Namensnennung über die Dauer der Ruhezeit und das einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Diese Gemeinschaftsgrabstätten erhalten ein Grabmal nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Namenskennzeichnung der in dieser Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal entsorgt.		

§ 16 Grabstätten für stillgeborene Kinder		da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 6 (2013)
Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- und Fehlgeborene Kinder unter 1000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.		
§ 17 Wahlgrabstätten	§ 15 Wahlgrabstätten	
(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särgе und Urnen, sie werden in einfacher Tiefe abgegeben. Die Lage kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. (2) Als Wahlgrabstätte werden eingerichtet: Erdwahlgrabstätten einsteilig; Erdwahlgrabstellen zweisteilig; Erdwahlgrabstellen mehrsteilig; Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen; Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen; Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen (3) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Beisetzung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen zulassen. (4) Auf jeden in einer Wahlgrabstätte beigesetzten Sarg können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. (5) Jede auf die Erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung Bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. (6) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte für mindestens 5 jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden.	(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung verliehen werden. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. (2) Es werden eingerichtet: a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, einsteilig, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, zweisteilig, in der Größe v. 2,50 m x 2,50 m c) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, mehrsteilig, Abmaße je Erdbeisetzung von 1,25 m x 2,50 m d) Erdwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen für einen Sarg und eine Urne, inkl. Pflege e) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einsteilig in der Größe von 1,20 m x 1,80 m f) Urnenwahlgrabstätten, zweisteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m	neues Grabmodell

Anschließend weitere Verlängerungen sind möglich. (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im voraus erworben werden. (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen. (9) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Wahlgrabstätte ist vor Rückgabe an die Friedhofsverwaltung von jeglicher Bepflanzung sowie dem Grabmal und sonstigen Einbauten zu räumen. (10) Urnenwahlgrabstätten werden zunächst als 2 stellige Urnenstellen abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während 2 laufender Ruhezeiten ist diese Urnenstelle 4 stellig zu erwerben. (11) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren inkl. der erforderlichen Pflege der Bepflanzung vergeben. Als Grabmal sind Liegesteine mit einer Breite von 0,50 m +/- 5 cm , einer Tiefe von 0,55 m +/- 5 cm und einer Stärke von mind. 0,12 m zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzers. Änderungen an der Grabstätte und das einbringen von Pflanzen sind nicht erlaubt. Für das Ablegen von Blumenschmuck sind die dafür vorgesehenen Flächen zu nutzen.	g) Urnenwahlgrabstätten, vierstellig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m h) Urnenwahlgräber als Baumgrabstätten, vierstellig, i) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, zweistellig, inkl. Pflege, j) Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabgemeinschaften, zweistellig Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen. (3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Erdbestattung zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Abs. 2 d) und e) bleiben davon unberührt. (4) Urnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich als zweistelliges Urnengrab abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während zwei laufender Ruhezeiten ist die Grabstelle als vierstelliges Urnengrab zu erwerben. Abs. 2 h) bleibt hiervon unberührt. (5) Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. (6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens ein Jahr und maximal für 20 Jahre verlängert oder wiederverliehen werden. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte. (7) Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Veränderungen an den Grabstätten sowie individuelle Pflanzungen sind nicht erlaubt. Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet:	neues Grabmodell neues Grabmodell Reduzierung der Verlängerungsfrist von mind. 5 Jahren (2008) auf mind. 1 Jahr (2013)
---	---	---

	a) Erdwahlgrabstätten für einen Sarg in Rasen- / Rabattenanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren einschließlich Grabstein und Beschriftung sowie der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Pro Erdwahlgrabstelle kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. b) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Rasen- / Rabattenanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 a) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. c) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in naturnahen Baumgrabgemeinschaften werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Der Standort des jeweiligen Grabes ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 b) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. Zudem gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer	neues Grabmodell → siehe § 15 Abs. 2 (d) Ergänzung des Wortlaut Rabattenanlage für bessere Definition neues Grabmodell → siehe § 15 Abs. 2 (j) Erbfolge aus § 12 Abs. 5 (2008) Formulierung und Umfang gem. Mustersatzung
--	--	---

	Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) und auch keine Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen. (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Unterhaltungskosten bis zum Ende der Ruhefrist zu erstatten. Die vorzeitige Rückgabe erfolgt erst nach Eingang der Gebühren. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.	
--	--	--

§ 18 Anonyme Grabfelder		da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 5 (2013)
(1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht möglich. Die Beisetzung oder Bestattung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen. (2) Es werden eingerichtet: Rasengrabfelder für anonyme Erdbestattungen; Rasengrabfelder für anonyme Urnenbeisetzungen und die Grabstätte für stillgeborene Kinder. (3) Die Gestaltung und die Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen oder Sonstigem ist auf den für die Bestattung/Beisetzung vorgesehenen Rasenflächen nicht gestattet. Dafür sind die dafür ausgewiesenen Flächen zu verwenden.		
§ 19 Ehrengrabstätten	§ 16 Ehrengrabstätten	
Auf Beschluss der Bürgerschaft können Ehrengrabstätten ausgewiesen werden. Ehrengrabstätten werden im Auftrag der Hansestadt Wismar durch die Friedhofsverwaltung unterhalten.	Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Wismar.	
V. Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung der Grabstätten	
§ 20 Wahlmöglichkeit	§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	
Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung zu den Öffnungszeiten einzusehen. Die Nutzungsberechtigten können zwischen den Grabarten wählen.	Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.	

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 18 Wahlmöglichkeit																					
(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Feldern und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen. (4) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Felder: <table><tr><td>Feld 76</td><td>Grabbeete im Rasen</td></tr><tr><td>Feld 72</td><td>Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen</td></tr><tr><td>Feld 6</td><td>Grabbeete im Rasen</td></tr><tr><td>Feld 8</td><td>Grabbeete im Rasen</td></tr><tr><td>Feld 25</td><td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td></tr><tr><td>Feld 26</td><td>Grabbeete im Rasen</td></tr><tr><td>Feld 20</td><td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td></tr><tr><td>Feld 21</td><td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td></tr><tr><td>Feld 19</td><td>Efeuhügel</td></tr><tr><td>Feld 14</td><td>Efeuhügel</td></tr></table> Teilbereich Urnenwahlgrabstätten im Rasen Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung <u>Urnenfelder Westfriedhof:</u> Feld 80/81/82/89/95/99/100 mit Bepflanzung und Eindeckung, liegender Stein (3) Nicht erlaubte Materialien sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Farben, Kiesel jeglicher Art sowie Einfassungen aller Art ausgenommen pflanzlicher Art. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher oder Koniferen und das aufstellen von Bänken.	Feld 76	Grabbeete im Rasen	Feld 72	Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen	Feld 6	Grabbeete im Rasen	Feld 8	Grabbeete im Rasen	Feld 25	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 26	Grabbeete im Rasen	Feld 20	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 21	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 19	Efeuhügel	Feld 14	Efeuhügel	(1) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. (2) Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.	§ 21 Abs. 2 (2008) → siehe § 20 (2013) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
Feld 76	Grabbeete im Rasen																					
Feld 72	Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen																					
Feld 6	Grabbeete im Rasen																					
Feld 8	Grabbeete im Rasen																					
Feld 25	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 26	Grabbeete im Rasen																					
Feld 20	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 21	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 19	Efeuhügel																					
Feld 14	Efeuhügel																					

VI. Grabmale	VI. Grabmale	
§ 22 Allgemeines	§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale	
(1) Die Grabmale müssen in Ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein. (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: a) auf Reihengrabstätten, bis 0,30 m² Ansichtsfläche b) auf einstelligen Wahlgrabstätten, bis 0,40 m² Ansichtsfläche c) auf zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten, bis 0,50 m² Ansichtsfläche d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage, bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. (5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu folgenden Größe zulässig: a) auf Urnenreihengrabstätten, liegend, bis 0,20 m² Ansichtsfläche b) auf Urnenwahlgrabstätten, liegend, bis 0,25 m² Ansichtsfläche c) auf Urnenwahlgrabstätten im Rasen Breite 0,50 m +/- 5 cm Tiefe 0,40 m +/- 5 cm Stärke max. 0,12 m d) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. (6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen	(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle Anderer verletzen könnten, sind nicht zugelassen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: a) auf Reihengrabstätten, bis 0,30 m² Ansichtsfläche b) auf Wahlgrabstätten, einstellig, bis 0,40 m² Ansichtsfläche c) auf Wahlgrabstätten, 2- und mehrst., bis 0,50 m² Ansichtsfl. d) auf Wahlgrabstätten in bes. Lage, bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein. (5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: a) auf Reihengrabstätten, bis 0,20 m² Ansichtsfläche b) auf Wahlgrabstätten, bis 0,25 m² Ansichtsfläche c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage, bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen	Zuordnung § 22 Abs. 5 c) (2008) von allg. Bestimmungen → siehe § 20 Abs. 6 (2013) besondere Gestaltungsvorschriften

vorgeschrieben werden.	(6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig. (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.	
	§ 20 Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
	(1) In den Grabfeldern 13 und 72 sind für Urnenwahlgrabstätten je nach Gestaltungsgrundsatz stehende und liegende Grabsteine zu verwenden. (2) In den Urnengrabfeldern 80 / 81 / 82 / 89 / 95 / 99 / 100 sind nur liegende Grabsteine zulässig. (3) Im Grabfeld 14 werden Baumgrabstätten für Urnenwahlgräber angeboten. Es sind keine Grabsteine zulässig. (4) Für die Bereiche des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind für Erdwahlgrabstätten nur Grabsteine zu verwenden, die dem historischen Charakter in Form, Abmaßen, Material und Schrift / Ornamentik entsprechen. (5) Auf Gemeinschaftsanlagen für stillgeborene Kinder sind Findlinge mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Breite / Höhe / Tiefe: 0,20 m / 0,15 m / 0,15 m	neu: auf Grabfeld 13 erfolgen aus Platzgründen fortan anstelle von Erdbestattungen nur noch Urnenbesetzungen Aufhebung: Efeuhügel in Feld 14, da neues Grabmodell (Efeuhügel in Feld 19 entfällt) Ergänzung: zum Erhalt des historischen Charakters der Bereiche Ergänzung

	(6) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 15 Abs. 7 dieser Satzung sind folgende Grabsteine zu verwenden: a) auf Wahlgrabstätten in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlagen Liegesteine: B: 0,50 m (+/- 0,05 m) T: 0,45 m (+/- 0,05 m) Stärke: mind. 0,12 m b) auf Wahlgrabstätten naturnahen für Urnen in Baumgrabgemeinschaften Pultsteine: Stärke mind. 0,12 m – max. 0,20 m (7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden die Grabsteine durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. (8) Auf anonymen Gemeinschaftsanlagen sind Einzelgrabsteine unzulässig. Der jeweilige Gedenkstein wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.	Ergänzung Ergänzung Ergänzung
§ 23 Zustimmungserfordernis	§ 21 Zustimmungserfordernis	
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15x0,30 m sind. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht an der entsprechenden Grabstätte nachzuweisen. (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung, b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.	(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Den zweifachen Anträgen sind beizufügen: a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung und Befestigung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. b) Angaben zur Schrift, Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der farblichen Gestaltung und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Besondere Regelungen sind gem. § 7 Abs. 1 2. Halbsatz zu beachten.	

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. (5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig für die Dauer eines Jahres. (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar über.	(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind. (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. (5) Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. Wird ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige Zustimmung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme einen satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte herstellen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten oder Veranlasser in Rechnung zu stellen. (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. (7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.	Ergänzung: Zustimmung
§ 24 Anlieferung	§ 22 Anlieferung	
(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.	(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen: a) der genehmigte Entwurf b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.	

§ 25 Fundamentierung und Befestigung	§ 23 Standssicherheit der Grabmale	
(1) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln und Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. (2) Grabmale bis 0,50 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 14 cm, Grabmale über 0,50 m² Ansichtsfläche nicht unter 16 cm stark sein.	(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer jährlichen Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellung des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. (2) Es gilt die TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung. (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Stand- und Bruchfestigkeit des Grabmals gewährleisten und den Bestimmungen der TA-Grabmal entsprechen.	jährliche Druckprobe gemäß Unfallverhütungsvorschrift TA-Grabmal: Spezielles Regelwerk, nach dem Grabanlagen hergestellt und deren Standssicherheit vom Steinmetz geprüft sowie dokumentiert werden muss
§ 26 Unterhaltung	§ 24 Unterhaltung	
(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauern in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten dazu	(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen zu überzeugen. Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen	

berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Hansestadt Wismar ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. (4) Die Sicherung eines Grabmales anlässlich einer Bestattung/Beisetzung in Wahlgrabstätten ist Sache des Nutzungsberechtigten.	von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet und durchgeführt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.	§ 26 Abs. 3 (2008) → siehe § 25 Abs. 4 (2013)
§ 27 Entfernung	§ 25 Entfernung	
(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entzeihung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabsteine abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.	(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und	

	sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Hierzu zählen u. a. jegliche schmiedeeisernen Grabzäune. Diese dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	Ergänzung: Erhalt historischer Grabzäune
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
§ 28 Allgemeines	§ 26 Allgemeines	
(1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Paragraphen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Die gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art Ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit, Abs. 7 bleibt unberührt. (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es	(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum	

zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. (5) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung/Bestattung gärtnerisch herzurichten. (6) Die weitere Grabpflege kann durch die Nutzungsberechtigten oder durch einen beauftragten, auf dem Friedhof zugelassenen Friedhofsgärtner (gem. § 6 dieser Satzung) ausgeführt werden. Dabei ist folgendes zu beachten: Jegliche Einfassungen außer pflanzlicher Art sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden friedhofsseitig angelegte oder zugelassene Platteneinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Bei der Grabgestaltung ist die Verwendung von Marmorkies, Splitt, Beton, Glas, Kunststoff, Emaille sowie bildhaften Darstellungen nicht gestattet. (7) Die Grabstelle ist nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der Friedhofsverwaltung abgeräumt zu übergeben, auf Antrag erfolgt bei Wahlgrabstätten eine Verlängerung. (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (9) Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflegen und gegebenenfalls zu beräumen.	Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Einem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung beauftragen. (6) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung gärtnerisch herzurichten. (7) Jegliche Einfassungen, außer pflanzlicher Art sind nicht zugelassen. Ausnahme bilden Grabstätten gem. § 27 Abs. 2 a) und b) sowie vorhandene historische Grabzaunanlagen. (8) Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflegen und bei Aufgabe der Grabstätte zu entfernen. (9) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt der Friedhofsverwaltung zu übergeben. (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. (11) Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Grabgestaltung und -pflege grundsätzlich nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. (12) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Giften als Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.	Ergänzung: Zustimmungsgebot Ergänzung: vorh. historische Grabzäune Ergänzung: Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln
---	---	--

	§ 27 Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen	
	(1) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsgrundsätzen müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen. Die Friedhofsverwaltung legt die Gestaltung fest. (2) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden folgende Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen vorgehalten: a) Grabfelder 6 / 8 / 26 - Grabbeete im Rasen Die Erdwahlgräber dürfen vom Nutzungsberechtigten in vorgegebenen Größen mit Steinplatten eingefasst werden. Die Platteneinfassung ist Eigentum des Nutzungsberechtigten. b) Grabfelder 20 / 21 / 24 / 25 - Rasen und Grabbeete in Streifen Die Erdwahlgräber werden friedhofsseitig durch Plattenstreifen begrenzt und strukturiert. Die Grabbeeteinfassung geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. c) Grabfeld 14 - Urnengräber als Baumgrabstätten Je Gehölz wird eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte vergeben. Die Bäume werden von der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder sind bereits vorhanden und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Jegliche Pflegemaßnahmen an ihnen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabflächen werden als Rasenflächen hergestellt und friedhofsseitig unterhalten. Individuelle Pflanzungen sind unzulässig. Namenskennzeichnungen sind an den Gehölzen, z. B. mittels Schilder aus Holz oder ähnlich leichtem Material möglich. Die Kennzeichnung darf keine Störungen an den Gehölzen verursachen. Entstehen aus der Grabstättennutzung Schäden am Gehölz, so kann der Nutzungsberechtigte für Ersatzpflanzungen verantwortlich gemacht werden. Es sind keine Grabsteine	neues Grabmodell

	zulässig. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend; verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. d) In den Bereichen des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind Erdwahlgrabstätten mit mind. 0,40 m hohen immergrünen Hecken einzufassen. Dies gilt nicht, wenn historische Zaunanlagen wieder verwendet werden. e) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 14 Abs. 5 – 7 und § 15 Abs. 7 gelten die Gestaltungsvorschriften entsprechend. Gestaltung, Pflege und Einebnung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.	Ergänzung, zum Erhalt des historischen Charakters der Bereiche Ergänzung
§ 29 Vernachlässigung	§ 28 Vernachlässigung	
Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebenen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn nicht nach o.g. öffentlicher Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte gem. o.g. Fristen die Grabstätten entsprechend hergerichtet wird.	(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild, das sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebenen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen lassen.	

	(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. (4) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.	
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	
§ 30 Benutzung der Leichenhalle	§ 29 Benutzung der Leichenhalle	
(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis oder in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen vom Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in einem dafür vorgesehenem Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. (3) Die Särge der anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Zutritt zu diesem Raum bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung bzw. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	

§ 31 Trauerfeiern	§ 30 Trauerfeiern	
(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden, die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung. (2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier am Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen. (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (4) Trauerfeiern oder Teile von Trauerfeiern die vom üblichen Rahmen abweichen sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (5) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Grundausrüstung der Trauerhalle und des Abschiedsraumes. Die Entscheidung über eine weitere Ausschmückung ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.	(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof, Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. (5) Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und –anlagen sind bei der Anmeldung der Trauerfeier mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. (6) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. (7) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelheiten zu Nutzungsablauf und –umfang an den verschiedenen Orten von Trauerfeiern bestimmen.	

IX. Schlussvorschrift	IX. Schlussvorschriften	
§ 32 Alte Rechte	§ 31 Alte Rechte	
(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt. (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 12 Abs. 2 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2008 oder mit Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.	(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 11 festgesetzten Dauer endeten am 31.12.2008, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Satzung zuletzt Bestatteten. Im Übrigen gilt diese Satzung. (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gem. § 15 Abs. 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.	
§ 33 Haftung	§ 32 Haftung	
Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Sturm, Eis oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.	Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte und Nässe erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	
§ 34 Gebühren	§ 33 Gebühren	
Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	

	§ 34 Ordnungswidrigkeiten	neu, um gegen Verstöße rechtlich vorgehen zu können
	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen: 1. § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 6 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt; 4. § 6 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 6 Abs. 3 d) auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt; 7. § 6 Abs. 3 e) Druckschriften auf dem Friedhof verteilt; 8. § 6 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen und / oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert; 9. § 6 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt, 10. § 6 Abs. 3 h) unzulässig Wasser entnimmt; 11. § 6 Abs. 3 i) auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert; 12. § 6 Abs. 3 j) Tiere auf den Friedhof mitbringt; 13. § 6 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert und singt oder besondere Feierlichkeiten gestaltet; 14. den gemäß § 7 erlassenen Regelungen ohne vorherige Zulassung tätig wird, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten auf dem Friedhof ausführt sowie Werkzeuge	

	und Materialien unzulässig lagert; 15. § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof errichtet oder verändert; 16. § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert; 17. § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält; 18. § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt; 19. § 25 Abs. 4 künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt; 20. § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert; 21. § 26 Abs. 6 die Grabstätte nicht innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch herrichtet; 22. § 26 Abs. 7 keine pflanzliche Einfassung verwendet; 23. § 26 Abs. 9 die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht beräumt an die Friedhofsverwaltung übergibt; 24. § 26 Abs. 11 Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe bei der Grabgestaltung und -pflege verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt; 25. § 28 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.	
§ 35 Inkrafttreten	§ 35 Inkrafttreten	
Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30. August 1996 außer Kraft. Wismar, _____ Dienstsiegel	Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.11.2008 außer Kraft. Wismar, _____ Der Bürgermeister _____ Dienstsiegel	